

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUR 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE METZDORF II (EHMALIGE SCHWEINE- UND RINDERANLAGE ANLAGE METZDORF)“

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss	12.09.2016
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	12.09.2016
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	12.10.2016 bis 27.10.2016
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.09.2016 bis 07.10.2016
Abwägungsbeschluss	14.11.2016
Satzungsbeschluss	14.11.2016
Inkrafttreten	01.12.2016

Anlass der Planaufstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf hat in ihrer Sitzung am 12.09.2016 die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ beschlossen.

Im Baugenehmigungsverfahren sind der Genehmigungsbehörde Mängel an den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ aufgefallen, die nun mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ geheilt wurden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, für die angestrebte Nutzung des Geländes der ehemaligen Stallanlagen als Freiflächen-Photovoltaik Anlage, durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, entsprechendes Baurecht zu schaffen. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich südwestlich der Ortslage Metzdorf im Bereich landwirtschaftlicher Konversionsflächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 7,36 ha. Der Vorhabenstandort umfasst die Flurstücke 80, 86/1, 87/1, 136, 144, 145, 146, 217, 232, 233, 234 und 235 der Flur 1 in der Gemarkung Metzdorf. Die Gemeinde Bliesdorf verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2006.

Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Im Änderungsverfahren war eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.09.2016. Sie wurden von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Stand März 2015 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 12.10.2016 bis 27.10.2016.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurden die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen bei der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ggf. entsprechend angepasst.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu betrachtenden Darstellungen des Änderungsbereichs stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Auf Grund der Nutzung landwirtschaftlicher Konversionsflächen wird den Maßgaben einer flächenschonenden und flächensparenden Raumstruktur entsprochen (Flächenmanagement, Freiraumschutz, Freiraumentwicklung).

Die Entscheidung für den Standort hing unter anderem von der Sonnenscheindauer, den Erschließungs- und Netzanbindungsmöglichkeiten, der Flächenverfügbarkeit und den Vergütungsregelungen des EEG ab.

Das Gelände stellt sich als relativ eben dar. Somit werden Bodenverschiebungen mit Umsetzung der Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Die Umsetzung der Planung soll nach derzeitigen Planungen im Jahr 2017 erfolgen. Zukünftig werden die unversiegelten Flächen innerhalb des Sondergebietes als naturnahe Wiese (Extensivgrünland) entwickelt werden. Damit wird eine deutliche Verbesserung der Boden- und Lebensraumfunktion zu erwarten sein.

Wriezen, den 02.12.2016


Karsten Birkholz
Amtsleiter

